Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: - (1919)

Artikel: Die Nutzungskorporationen im Freiamt

Autor: Meyer, Ernst

Kapitel: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111011

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einleitung.

Mit dem Namen "freiamt" bezeichnet man heute den Candstrich, der sich, von der Reuß und den Höhen des Cindenbergs begrenzt, von Dietwil an der Luzerner= und Jugergrenze bis nach Mellingen erstreckt. Dor 1798 griff es westlich Beinwil über den Lindenberg hinüber und um= faßte den Teil des Seetales, der zwischen Hallwilersee und Kleinwangen am Baldeggersee liegt. Undererseits bildete das Umt Merenschwand ein für sich abgeschlossenes, vom freiamt getrenntes Rechtsgebiet und gehörte bis 1798 zu Euzern mit eigenen Satzungen, besonderer Gerichtsbarkeit und Dingstätte.

Die Bezeichnung "freiamt", "freie Uemter" kam erst im 15. Jahrhundert auf. In den älteren Ubschieden und Urkunden erscheint das Gebiet einfach als "Uemter, gesmeine Uemter, Uemter im Aargau", oder meistens als "Waggental" oder "Wagental", die "Uemter im Wagenstal"," oder "fryämter, die man nempt Wagental"." Die frage, welchem Umstande die Namensänderung zu versdanken sei, harrt noch ihrer endgültigen Cösung.

Die örtliche Begrenzung mittelalterlicher Rechtsquellen auf ein verhältnismäßig so kleines Gebiet scheint auf den ersten Blick etwas Willkürliches an sich zu tragen und

Die südliche Begrenzung dieses Teils ist in E. Ischoffe: Histor. festschr. für die Zentenarseier 1903 falsch eingezeichnet und 5 km südwärts zu verlegen. Sie zieht sich vom südlichen Ende des Hallwilersees nach Herrlisberg östlich Münster, halbiert den Baldeggersee und schließt auf der Höhe des Lindenberges westlich Unw an die heutige Kantonsgrenze an (Urbar 1634).

² E. 21. III 1 347, III 2 75 und 123. IV 1 b 1409.

² E. U. 1 b 270. ⁴ unten S. 30.

kaum geeignet, sichere Resultate zu Tage zu fördern. Ihre Rechtsertigung liegt aber darin, daß von 1415—1798, d. h. in der für die Entwicklung der Autungskorporationen wichtigsten Periode das freiamt ein für sich abgeschlossenes politisches Gebiet bildete und eine von den es umgebenden Gebieten gänzlich verschiedene Geschichte durchlebte. Es gehörte zur unglücklichen Gruppe der eidgenössischen Unterstanenländer. Volle 400 Jahre lang standen die drei Candesteile, die heute den Kanton Aargau bilden, unter den Einsslüssen verschiedener Gesetzgebungen, anderen Glaubens und anderer Sitten, bis sie 1803 der Machtspruch Naposleons zusammenschweißte.

Die Auswahl der Quellen hält sich übrigens nicht genau an die Gebietsgrenzen. Auch Material benachbarter Gebiete wird insofern herangezogen, als die Verhältnisse gleich oder ähnlich waren und sie daher zur Aushellung von sonst nicht mit genügender Sicherheit lösbarer Fragen beitragen können.

§ 1. Vorrömische und römische Zeit.

Don der Geschichte der Bewohner unserer Gegend in der vorrömischen Periode ist uns wenig überliesert. Aus der von Cäsar bestimmt genannten Jahl von 12 Städten und 400 Dörsern's darf aber wenigstens der Schluß gesogen werden, daß durch die Helvetier schon größere Gesbiete der Kultur erschlossen waren. Spuren vorrömischer Unsiedelungen lüsten da und dort den Schleier der Versgangenheit zu einem begrenzten Einblick in die früheren Justände. Sie weisen auf Bewohner in Muri, Bünzen, Villmergen, Uezwil, Mägenwil, Cunkhosen, Berikon und Sieli. Dagegen sehlen alle Unhaltspunkte, wie weit sich bei den Helvetiern die Niederlassungsverhältnisse konsolidiert hatten, um eine mehr oder weniger seste Regelung des Gemeinschaftslebens und der Benutzung von Grund und Boden hervorzurusen.

Unter der Herrschaft der Römer nahm das Cand einen starken Aufschwung. Für diese Periode sließen die Quellen viel reichlicher, ist doch "von den deutschschweizerischen Kantonen der Aargau weitaus am reichsten an Ueberresten der Römerzeit".⁷ Die römischen Niederlassungen — es waren fast ausschließlich Einzelhöse — folgten meist den Heerstraßen, die von Vindonissa aus nach allen Richtungen ausstrahlten. So sind nachgewiesen Ansiedelungen an der Straße Vindonissa-Brugg-Villmergen-Boswil-Benzenschwil- Auw nach Abtwil und ebenso an der zweiten Straße, die von Vindonissa aus über Dättwil-Rohrdorf-Bremgarten nach Eunkhosen und Obselden führte.⁸ Alle diese An-

8 Heierli l. c.

⁵ Cafar: bell. Gall. I C 5. ⁶ Heierli Urg. 27.

⁷ Heuberger im Taschenbuch der hist. Bes. d. Kts. 21argau. 1916 48 ff.

siedelungen hatten schon zur Römerzeit eine nicht unbedeutende Ausdehnung.

Was die Grundeigentumsverhältnisse anbetrifft, so lassen uns alle Quellen hierüber im Stich. Wir dürfen aber annehmen, daß sie denen anderer römischen Provinzen gleichartig gewesen seien. Deren Cand fiel nach altem römischen Recht als ager publicus an den Staat, aus der Erwägung heraus, daß es nicht vom Einzelnen, sondern vom ganzen Gemeinwesen erobert worden war und war damit res extra commercium.9 Es wurde dann ent= weder vom Staate felbst benutt oder an Römer (ager occupatus) oder an Unterworfene (ager redditus) verpachtet. Privateigentum am Boden einer Provinz war nicht möglich, auch nicht für römische Bürger. 10 Mit der germanischen feldmark weist demnach diese Eigentumsordnung keine Beziehungen auf und sie vermochte keinen wesentlichen Einfluß auszuüben.

10 Sohm a. a. O., 376, 395.

[°] Sohm, Instit. 14. 21ufl. (1911) S. 220, 370.